

1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

Gemeinde Längenfeld



Umweltbericht

Bearbeitung

DI Andreas Lotz

Florian Kreß MSc

Marco Gatt

Juni 2021

Geschäftsführer
DI ANDREAS LOTZ
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und
Raumordnung

proALP
Ziviltechniker  Gesellschaft m.b.H.

A-6574 Pettneu am Arlberg
Rosannastraße 250
Tel. +43 5448 22 22 9 Fax 22 22 999
email office@proalp.at

www.proalp.at

Inhalt

Inhalt	2
Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	4
1 Einführung	5
2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele der ÖRK-Fortschreibung	7
3 Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes	9
3.1 Boden	9
3.1.1 Landwirtschaftliche Böden	9
3.1.2 Deponien und Altlasten.....	10
3.2 Wasser	11
3.2.1 Gewässer und Uferschutzbereiche.....	11
3.2.2 Quellen.....	11
3.3 Landschaft	11
3.3.1 Kulturlandschaftsinventarisierung und Landschaftsbilderhebung	11
3.3.2 Sach- und Kulturgüter.....	13
3.4 Naturgefahren.....	13
3.5 Fauna, Flora, Lebensräume	14
3.5.1 Wald bzw. Waldentwicklungsplan	14
3.5.2 Naturschutzgebiete und ökologisch wertvolle Gebiete	15
3.6 Luft und Lärm	16
4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der ÖRK-Fortschreibung	18
5 Umweltmerkmale von Gebieten mit voraussichtlicher erheblicher Beeinflussung	18
6 Derzeit relevante Umweltprobleme für die ÖRK-Fortschreibung	19
7 Relevante Umweltschutzziele für die ÖRK-Fortschreibung auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene.....	19
7.1 Internationale Ziele.....	19
7.1.1 Alpenkonvention	19
7.1.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.....	20
7.2 Nationale und regionale Ziele bzw. Rahmensetzungen	21

7.2.1	Bundes- und Landesgesetze.....	21
7.2.1.1	Tiroler Naturschutzgesetz 2005	21
7.2.1.2	Forstgesetz 1975	21
7.2.1.3	Immissionsschutzgesetz – Luft 1997	21
7.2.1.4	Wasserrechtsgesetz 1959	21
7.2.2	Pläne und Programme	22
7.2.2.1	Raumordnungsplan „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“	22
7.2.2.2	Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005	22
7.2.2.3	Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusedwicklung“	22
7.2.2.4	Raumordnungsplan „Gesteinsgewinnungskonzept Tirol 2020“	23
7.3	Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei Ausarbeitung des Planes.....	23
8	Voraussichtliche Umweltauswirkungen der ÖRK-Fortschreibung.....	23
8.1	Methodik	23
8.2	Beurteilung der Umweltauswirkungen	24
8.2.1	Erweiterungsbereich Gewerbegebiet Au-Ost	24
8.2.2	Erweiterungsbereich Oberburgstein	26
8.2.3	Erweiterungsbereich Runhof.....	27
8.2.4	Erweiterungsbereich Huben	28
8.2.5	Erweiterungsbereich Gries	29
8.2.6	Rücknahmebereich Gewerbegebiet Bruggen	31
9	Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen.....	33
10	Bemerkungen zur Alternativenprüfung	34
11	Überprüfung der Auswirkungen der ÖRK-Fortschreibung auf den Umweltzustand	34
12	Zusammenfassung	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Landwirtschaftliche Bodenformen/-typen; Quelle: TIRIS (2020), Stand 2004/9	
Abbildung 2: Bodenwertigkeit des Grünlandes; Quelle: BFW (2020), Digitale Bodenkarte eBod.....	10
Abbildung 3: Kulturlandschaftsinventarisierung; Quelle: TIRIS (2020), Stand 2000.....	12
Abbildung 4: Waldentwicklungsplan, Erläuterungen siehe Text; Quelle: TIRIS (2020), Stand 2016	15
Abbildung 5: Schutzgebieteplan; Quelle TIRIS (2020), Stand 2006/2009	16
Abbildung 6: Umgebungslärm Straße (Durchschnitt Tag und Nacht); Quelle: TIRIS (2020), Stand 2017	17
Abbildung 7: Erweiterungsbereich Gewerbegebiet Au-Ost (in lila), Anliegen 1b, Gp. 12201/1	25
Abbildung 8: Erweiterungsbereich Oberburgstein (in lila), Anliegen 16, Gpn. 9562/2, 9562/5, 9560/2.....	26
Abbildung 9: Erweiterungsbereich Runnhof (in lila), Anliegen 20b, Gp. 12685	27
Abbildung 10: Erweiterungsbereich Huben (in lila), Anliegen 21c, Gp. 12797	28
Abbildung 11: Erweiterungsbereich Gries (in lila), Anliegen 25, Gp. 11618	30
Abbildung 12: Rücknahmebereich Gewerbegebiet Bruggen (in lila), Gp. 13825, 13826 u.a.....	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lärmgrenzwerte entsprechend der Widmungskategorien (siehe TROG § 37 Abs. 4)	17
Tabelle 2: Matrix zur Bewertung der Umweltauswirkungen der einzelnen Erweiterungsbereiche	24

1 Einführung

Die Gemeinde Längenfeld beabsichtigt das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortzuschreiben. Die Fortschreibung erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) gemäß § 31c TROG 2016. Das örtliche Raumordnungskonzept umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) basiert auf dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016. Dieses legt das örtliche Raumordnungskonzept als übergeordnetes Instrument der örtlichen Raumordnung fest, das einerseits Pläne und Programme der überörtlichen Raumordnung zu berücksichtigen hat und andererseits die Grundlage für die Erstellung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen als untergeordnete Instrumente der örtlichen Raumordnung darstellt. Im ÖRK sollen entsprechend der Ziele der örtlichen Raumordnung Festlegungen über die örtliche Entwicklung getroffen werden. Wesentliche Ziele der örtlichen Raumordnung sind gemäß § 27 TROG 2016:

- die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung
- die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft
- die weitest mögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten
- die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung
- die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung sowie eine geordnete Abwasserbeseitigung
- die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete, die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile
- die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume
- die Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfes
- die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde
- die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen
- die Stärkung und Belebung gewachsener Ortskerne

Gemäß § 65 TROG 2016 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des ÖRK, insbesondere die Ausweisung neuer Entwicklungsbereiche, einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist zum einen die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Fort-

schreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wahrscheinlich verursacht wird, um ein möglichst hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und Umweltbelange in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Zudem soll die Öffentlichkeit am Ausarbeitungsprozess beteiligt werden (vgl. § 1 TUP 2005). Im Zuge der Umweltprüfung ist insbesondere ein Umweltbericht zu erstellen und öffentlich aufzulegen sowie die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in § 5 Abs. 5 TUP 2005 angeführten Bestandteile enthalten. An diesen Vorgaben orientiert sich auch der Aufbau des vorliegenden Umweltberichts:

- Überblick über Ziele der ÖRK-Fortschreibung (siehe Kap.2)
- Darstellung des aktuellen Umweltzustands und der verfügbaren Datengrundlage (siehe Kap. 3)
- Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Ausführung der ÖRK-Fortschreibung (siehe Kap. 4)
- Die Umweltmerkmale von voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebieten (siehe Kap. 5)
- Die derzeit relevanten Umweltprobleme (siehe Kap. 6)
- Die relevanten, übergeordneten Umweltschutzziele (siehe Kap. 7)
- Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der ÖRK-Fortschreibung (siehe Kap. 8)
- Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen (siehe Kap. 9)
- Bemerkungen zur Alternativenprüfung (siehe Kap. 10)
- Überprüfung der Auswirkungen der ÖRK-Fortschreibung auf den Umweltzustand (siehe Kap. 11)
- Zusammenfassung (siehe Kap.12)

In einem externen Anhang („Umweltbericht – Anhang“) finden sich zudem die im Rahmen der ÖRK-Fortschreibung eingeholten Fachstellungen.

2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele der ÖRK-Fortschreibung

Im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld sind auf der Grundlage einer durchgeführten Bestandsaufnahme die grundsätzlichen Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde für den Planungszeitraum der nächsten 10 Jahre überarbeitet worden. Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden lt. den gesetzlichen Bestimmungen alle für die örtliche Raumordnung relevanten Gegebenheiten erfasst. Weiters wurde den Gemeindegürgern die Möglichkeit geboten, Anliegen und Anregungen betreffend die räumliche Entwicklung an die Gemeinde heranzutragen. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Anliegen der Gemeindegürgern wurden die Ziele und Maßnahmen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde erarbeitet. Angestrebt wird unter anderen:

- Die Schaffung von leistbarem Wohnen für die Längenfelder Bevölkerung, die ein natürliches Wachstum aufweist; ein Zuzug von außen wird nicht angestrebt
- Das Betreiben einer aktiven Bodenpolitik zur Deckung des Baulandbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung durch den Erwerb von Grundflächen, die Ausweisung von öffentlichen Siedlungsgebieten und die Widmung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau
- Die Förderung der durch Klein- und Mittelbetriebe geprägten Betriebsstruktur sowie des Tourismus als wesentlichen Wirtschaftsfaktor insbesondere hinsichtlich der qualitativen Verbesserung des Angebots, der Erhalt der bestehenden Versorgungsmöglichkeiten, die Durchmischung des Handels, Erhaltung und Stärkung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie einer Verbesserung der Kooperation mit dem Tourismus
- Der Erhalt von landwirtschaftlich wertvollen Flächen zur Absicherung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie der Erhalt der landschaftlichen Schönheit und der naturkundlichen Besonderheiten
- Eine Verkehrsberuhigung insbesondere durch die Reduktion des Binnenverkehrs; keine Ortsumfahrung zum Schutz des Erholungsraumes und dem Erhalt der Wirtschaftskraft im Dorf
- Vervollständigung des Angebotes an sozialer und kultureller Infrastruktur für die ansässige Bevölkerung wie für Besucher

Die ÖRK-Fortschreibung beinhaltet demnach die Sicherung von Freihalteflächen, die geplante zukünftige Siedlungsentwicklung, die beabsichtigte wirtschaftliche Entwicklung, Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Verkehr, Soziales und Technisches sowie den Schutz des Orts- und Straßenbildes. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen im Zuge der ÖRK-Fortschreibung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anpassung der Freihalteflächen an die Erhebung und den Vorschlag seitens des Ateliers Gstrein im Rahmen der naturkundlichen Bearbeitung vom 01.04.2014 (Naturwerteplan)

- Überarbeitung der Definition und Abgrenzung der einzelnen Freihalteflächen-Kategorien
- Einarbeitung der Wünsche und Anliegen der Gemeindeglieder sowie der Gemeinde – soweit raumordnungsfachlich vertretbar – in die Siedlungsgrenzen
- Überarbeitung der Definition, Abgrenzung und Darstellung der Siedlungsgrenzen
- Aktualisierung der bisherigen Ziele und Maßnahmen an die herrschenden Gegebenheiten und Anforderungen
- Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes an die aktuelle Planzeichenverordnung (LGBl. Nr. 112/2016)
- Einführung von Bebauungsplanregeln auf Basis umfassender Bestandsaufnahme der Gebäudestruktur

Die wesentlichen umweltrelevanten Änderungen bei der ÖRK-Fortschreibung beziehen sich demnach auf die Adaptierung der Freihalteflächen und die Erweiterungen der Siedlungsgrenzen. Eine Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie Anhang 1 Abs. 1 wird allerdings nur für jene Gebietsausschnitte durchgeführt, die im Zuge der Fortschreibung des ÖRK als bauliche Entwicklungsbereiche in das Konzept neu aufgenommen werden sollen, da die Ausdehnung von Freihaltezonen jedenfalls als uneingeschränkt positiv für die Schutzgüter gewertet werden kann.

Auf Beziehungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu anderen relevanten Plänen und Programmen wird in Kapitel 7.2.2 eingegangen.

3 Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes

In diesem Kapitel werden raumrelevante Erhebungen zum Zustand der Umwelt auf Längenfelder Gemeindegebiet zusammengetragen. Weitere Ausführungen zu Geologie und Klima können dem naturkundlichen Fachbeitrag entnommen werden.

3.1 Boden

3.1.1 Landwirtschaftliche Böden

Die Verteilung der landwirtschaftlichen Böden kann dem Tiroler Rauminformationssystem (TIRIS) entnommen werden (siehe Abbildung 1). Demnach dominieren in Längenfeld Auböden. Weiters finden sich Braunerden, flachgründige Ranker/Rendsinen, Gleye und Anmoore.

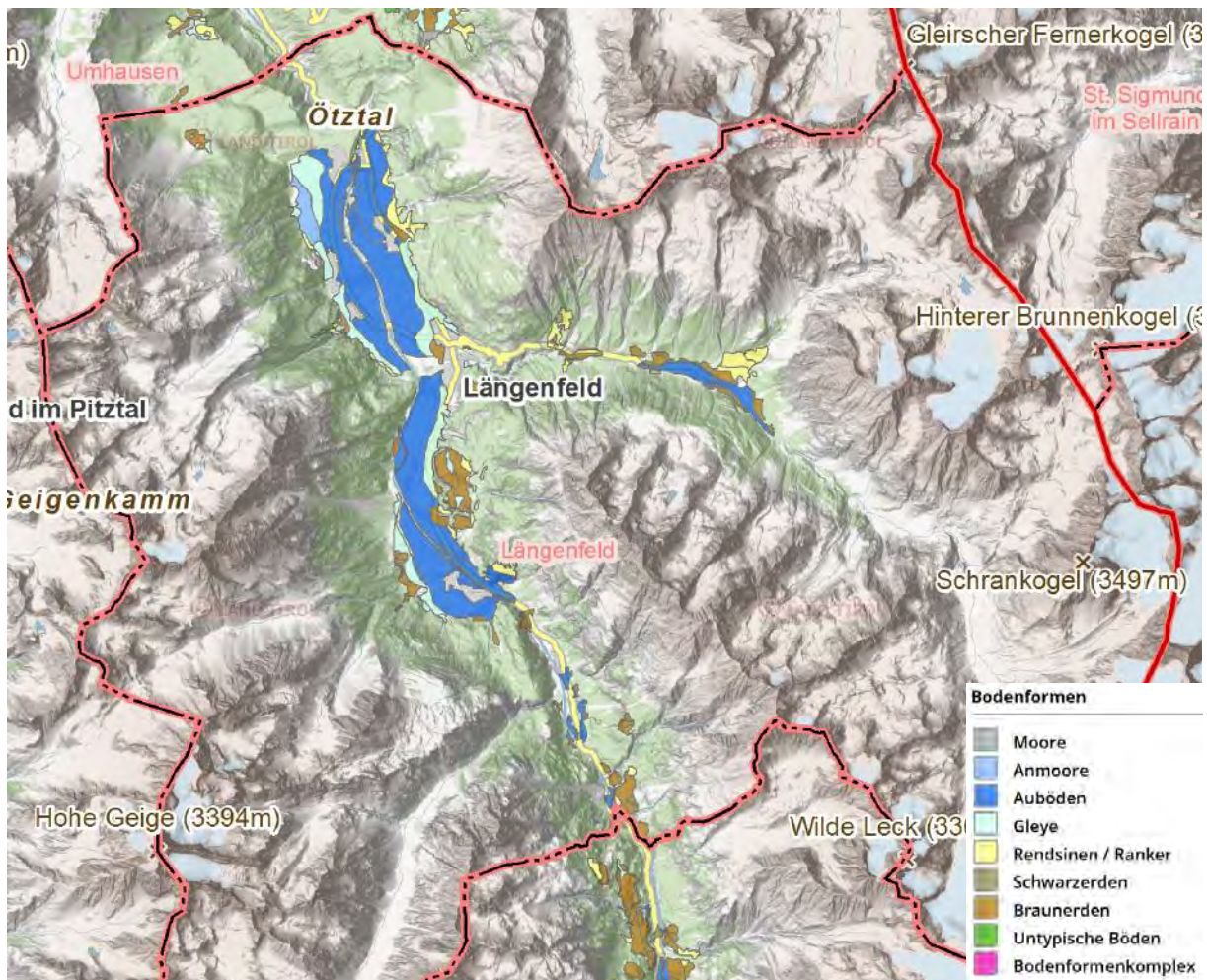


Abbildung 1: Landwirtschaftliche Bodenformen/-typen; Quelle: TIRIS (2020), Stand 2004

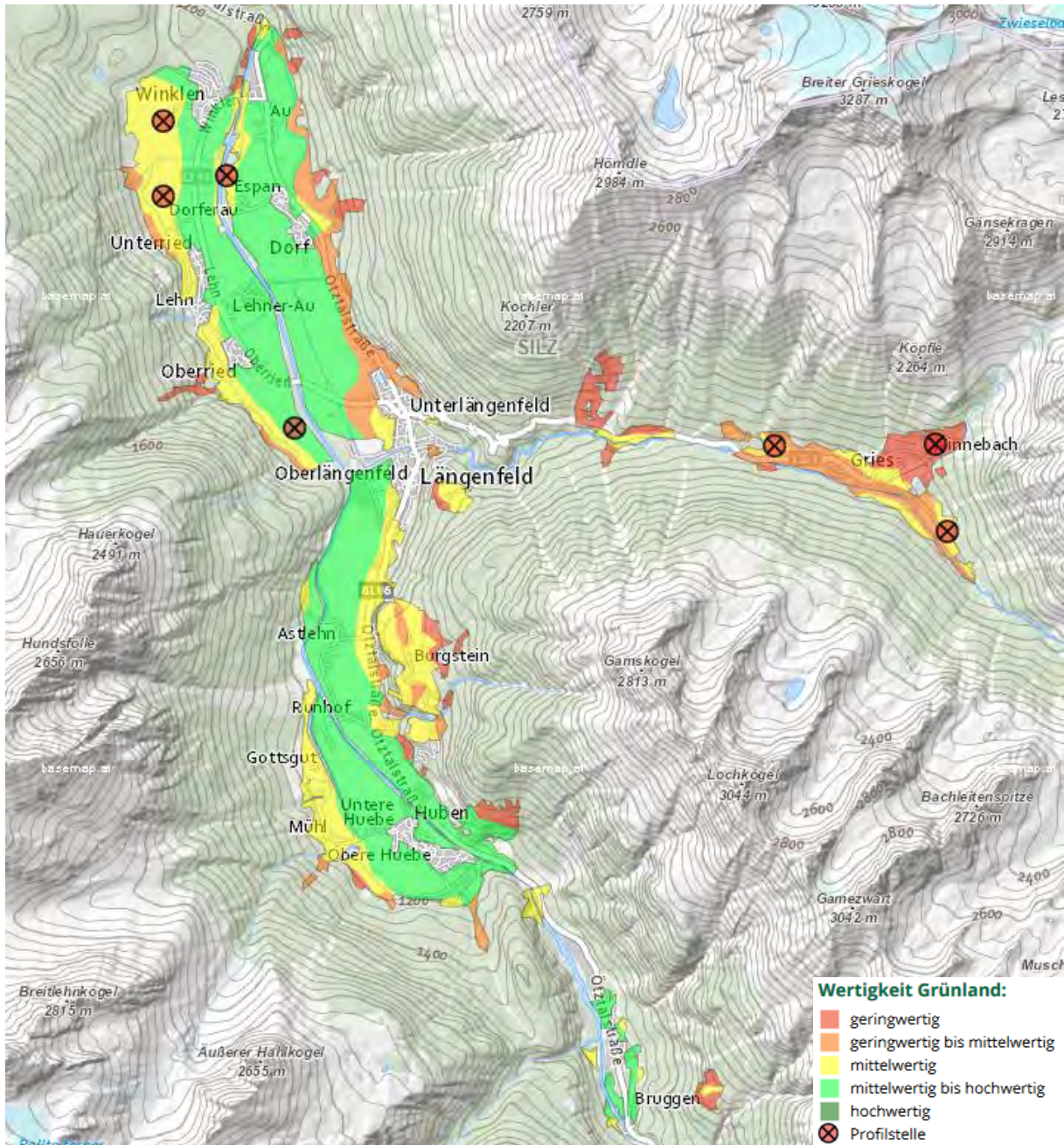


Abbildung 2: Bodenwertigkeit des Grünlandes; Quelle: BFW (2020), Digitale Bodenkarte eBod

Aufgrund der Höhenlage von Längenfeld spielt der Ackerbau eine untergeordnete Rolle, weswegen nur die Wertigkeit der Grünlandflächen dargestellt werden soll (siehe Abbildung 2). Die ausgedehnten Auböden entlang der Ötztaler Ache weisen eine mittlere bis hohe Wertigkeit auf. Die Talrand- und höhergelegenen Bereiche besitzen eine mittlere bis geringe Wertigkeit. Die Auböden würden hinsichtlich ihrer Wertigkeit als Ackerland zumindest eine mittlere Wertigkeit aufweisen. Die Böden mit der höchsten Wertigkeit finden sich wie auch der Großteil der Siedlungstätigkeit im Talboden, wodurch diese in Konkurrenz zueinander stehen.

3.1.2 Deponien und Altlasten

Laut Auskunft der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung ist der Datensatz Abfallbehandlung in Längenfeld nicht ausgeprägt (Stand Juli 2019), wonach proALP ZT-GmbH, Pettneu am Arlberg

keine Deponien bekannt sind. Entsprechend des Datensatzes Altablagerungen und Altlasten bestehen aber fünf Altablagerungsflächen (Stand Dezember 2018). Diese wurden in den Verordnungs- und Bestandsaufnahmeplänen kenntlichgemacht.

3.2 Wasser

3.2.1 Gewässer und Uferschutzbereiche

Zahlreiche Bäche entwässern die Niederschläge aus den Stubai- und Öztaler Alpen in die Öztaler Ache, die in Süd-Nord-Richtung das Längenfelder Gemeindegebiet durchfließt. Ober- und Unterlängenfeld werden durch den Fischbach getrennt und durch die Weiler Oberried und Unterried fließt der Unterriederbach. Gemäß des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans Tiroler Oberland gelten der Fischbach von km 12,232 bis km 13,337, der Lobbach von km 2,649 bis km 3,187, der Pollesbach von km 2,069 bis km 10,809, der Poltbach von km 0,000 bis km 3,224, der Unterrieder Bach von km 4,020 bis 5,003 und der Winnebach von km 3,644 bis km 5,163 als „hydromorphologisch sehr gute oder sehr sensible Gewässerstrecke“. Zudem gibt es 40 stehende Gewässer, sei es künstliche oder natürliche. Gemäß § 7 Abs. 2 TNschG 2005 sind für Gewässer außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Schutzbereiche zu berücksichtigen:

- die Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und einen fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifen
- ein 500 Meter breiter, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² landeinwärts zu messender Geländestreifen

14 der 40 Seen in Längenfeld erreichen eine entsprechende Größe.

Fließende und stehende Gewässer sowie die Uferschutzbereiche der Seen sind in den Bestandsaufnahme- und Verordnungsplänen kenntlichgemacht. Datengrundlage dafür ist die Nutzungsflächeninformation der Katasterdaten mit Stand von Herbst 2019. Auf die Darstellung der Schutzbereiche bei fließenden Gewässern wurde aufgrund des Maßstabs des ÖRK-Plans (1:5.000) und der fehlenden Datengrundlage zur Lokalisierung der Uferböschung verzichtet.

3.2.2 Quellen

Im Gemeindegebiet von Längenfeld befinden sich laut Daten des Wasserinformationssystems, die über CORIS bezogen werden können, 71 Quellen (Stand 2019). Die Quellen sind ebenfalls in den Bestandsaufnahme- und Verordnungsplänen ersichtlich.

3.3 Landschaft

3.3.1 Kulturlandschaftsinventarisierung und Landschaftsbilderhebung

In den Jahren 1999-2001 fand eine Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaft statt, die das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum umfasst. Dabei wurden Veränderungen gegenüber der Situation von 1950 erhoben und Flächen je nach dem Grad ihrer Veränderung kategorisiert. Es wird angenommen, dass bis 1950 eine traditionelle, bäuerliche Kul-

turlandschaft vorgeherrscht hat und erst danach ein sozialer und wirtschaftlicher Wandel eingesetzt hat. Es wurden vier Kategorien an Landschaftstypen unterteilt:

- primär traditioneller Kulturlandschaftstyp: > 75 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen
- weitgehend traditioneller Kulturlandschaftstyp: 50-75 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen
- bedingt traditioneller Kulturlandschaftstyp: 25-50 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen
- moderner Kulturlandschaftstyp: < 25 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen

Mit Blick auf Abbildung 3 zeigt sich, dass vor allem am Talboden sowie entlang der Ötzta-ler Ache moderne Flächen vorherrschen und nur noch vereinzelt bedingt traditionelle (Burgstein) oder weitgehend traditionelle (Randbereich Gries) Flächen existieren.

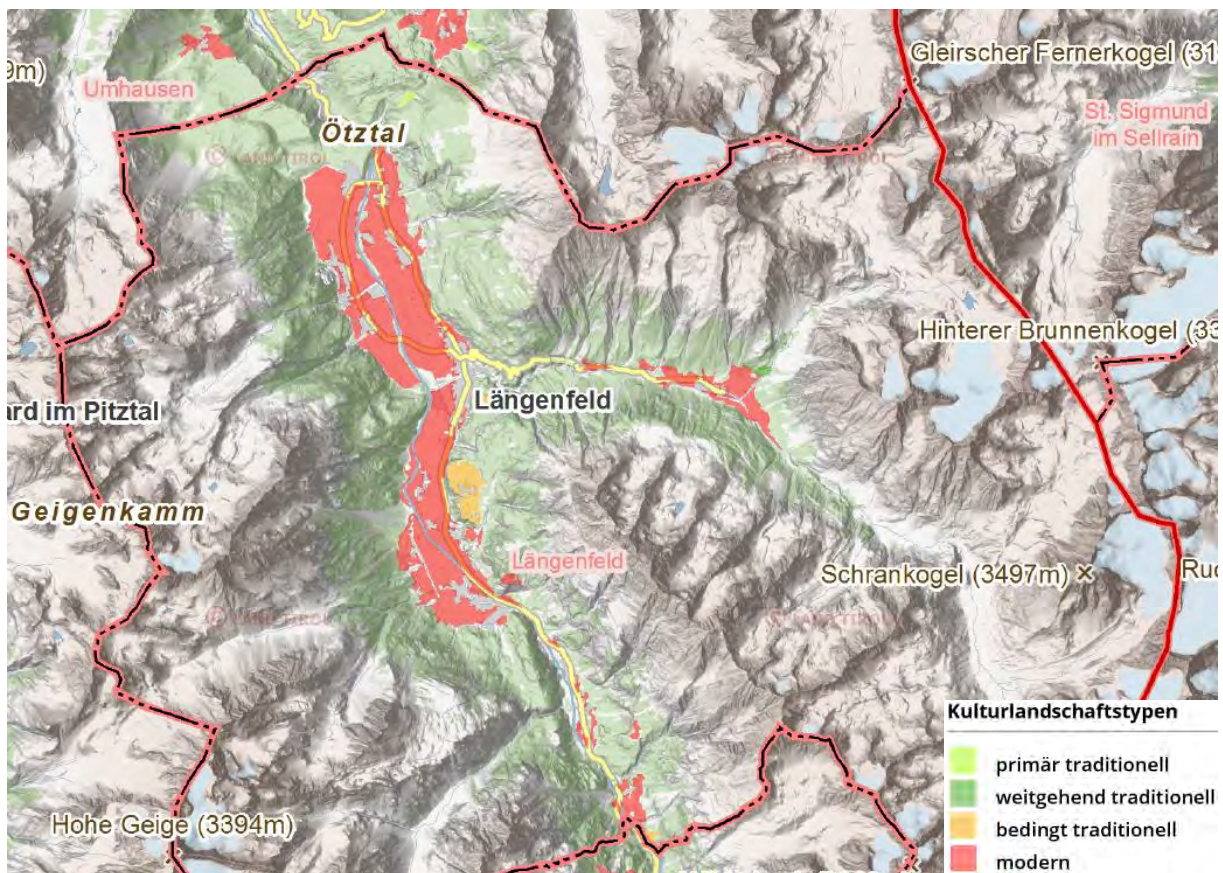


Abbildung 3: Kulturlandschaftsinventarisierung; Quelle: TIRIS (2020), Stand 2000

Zudem wurden im Zuge der ÖRK-Fortschreibung für die Analyse der Freiraumsituation naturkundefachliche Erhebungen seitens des Umweltbüros Gstrein vorgenommen. Diese umfassen auch die Aufnahme der für das Landschaftsbild bedeutsamen Strukturen und Landschaftsräume (vgl. Landschaftsbild-Erholungswerteplan). Die im Naturwerteplan ausgewiesenen Vorbehaltsflächen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes wurden in den Bestandsaufnahme- und Verordnungsplänen im Wesentlichen als landschaftlich wertvolle Flächen übernommen und teils noch ausgeweitet.

3.3.2 Sach- und Kulturgüter

Zur Kulturlandschaft zählt auch die gebaute Umwelt, wie regionstypische Gebäude und Bauweisen, sowie Überreste davon (Bodendenkmäler). Insgesamt gibt es in der Gemeinde an die 70 denkmalgeschützte bzw. denkmalwürdige Objekte.

Nachfolgend ein Auszug aus Objekten, die rechtskräftigen Schutzstatus besitzen (TIRIS, Stand 2019):

- Pfarrhaus Längenfeld (Oberlängenfeld)
- Friedhofskreuz (Gries)
- Kapellenbildstock, Santerkapelle (Runhof)
- Kornkasten, Zehentkasten (Unterbängenfeld)
- Wirtschaftsgebäude, Sennhaus (Unterbängenfeld)
- Venezianersäge im Ötzaler Freilichtmuseum
- Flachs-Schwinghütte im Ötzaler Freilichtmuseum
- Kriegerdenkmal (Oberlängenfeld)
- Pfarrkirche Hl. Martin (Huben)
- Wohngebäude eines Paarhofes, materiell geteilt (Mühl)
- Sägemühle (Mühl)
- Einhof, längsgeteilt, Mittelflurgrundriss (Lehn)

Darüber hinaus finden sich auf dem Gemeindegebiet zahlreiche archäologische Fundzonen (TIRIS, Stand 2019):

- Schalenstein im Weiler Burgstein
- Schalenstein im Bereich Innerbergalm
- Freilandstation und Jagdstation im Bereich Sulzeck
- Pfarrkirche hl. Katharina in Oberlängenfeld
- Mauer im Bereich der Therme Aqua Dome
- Pfarrkirche hl. Martin in Huben

Denkmalgeschützte Objekte und archäologische Fundzonen sind in den Verordnungs- und Bestandsaufnahmeplänen ersichtlich.

3.4 Naturgefahren

Gefahrenzonenpläne für Wildbach- und Lawinenereignisse werden von der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) für einen vorab definierten raumrelevanten Bereich herausgegeben. Diese bestehen aus folgenden Kategorien:

- Rote und gelbe Zonen bei Wildbach- und Lawinengefährdung
- Blauer Vorbehaltsbereich zur Freihaltung für technische oder forstlich biologische Maßnahmen bzw. ist dort eine besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweissbereich für Steinschlag, Rutschung und Vernässung

Der Gefahrenzonenplan der WLW für Längenfeld stammt von 2002. Dieser enthält Wildbach- und Lawinengefahren sowie Steinschlaghinweissbereiche.

Gefahrenzonenpläne für Überschwemmungen entlang der Öztaler Ache werden von der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) veröffentlicht (mit Stand 2012) und enthalten neben roten und gelben Gefahrenzonen – analog zur WLW – einen rot-gelben Funktionsbereich. Letzterer weist Flächen aus, die wesentlich zum Hochwasserabfluss beitragen oder die als Überflutungsflächen eine wichtige Rückhaltewirkung aufweisen. Darüber hinaus werden Hochwasseranschlaglinien für das 30-, 100- und 300-jährliche Ereignis ausgegeben.

Das Ötztal ist im Bereich der Gemeinde Längenfeld, größtenteils flach und weitläufig geformt. Die Bedrohung des bestehenden Siedlungsraums durch Naturgefahren konzentriert sich daher auf einzelne Siedlungsbereiche wie den Weiler Gries sowie Randbereiche der Weiler Au, Lehn, Oberried, Huben und Burgstein. Darüber hinaus weist der Gefahrenzonenplan der WLW auf einige Steinschlaggebiete hin.

Die Gefahrenzonen von WLW und BWV wurden in den Bestandsaufnahme- und Verordnungsplänen kenntlich gemacht. Hinsichtlich der Hochwasseranschlaglinien wurde der Übersichtlichkeit halber nur das 30- und 300-jährliche Ereignis dargestellt. Innerhalb ersterem liegt eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vor; letzteres entspricht dem größten Ereignis, das bei der Erstellung der Gefahrenzonenpläne berücksichtigt wird und kann als Restrisikobereich angesehen werden.

3.5 Fauna, Flora, Lebensräume

3.5.1 Wald bzw. Waldentwicklungsplan

Der Wald nimmt einen erheblichen Anteil an der Gemeindefläche ein und ist damit prägender Bestandteil des Landschaftsbildes. Darüber hinaus übernimmt der Wald vielfältige Funktionen. Diese sind im Waldentwicklungsplan (siehe Abbildung 4) festgehalten, wobei folgende Leitfunktionen unterschieden werden:

- Nutzfunktion (wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz)
- Schutzfunktion (Erhaltung der Bodenkraft als Erosionsschutz, Schutz vor Elementargefahren und schädlichen Umwelteinflüssen)
- Wohlfahrtsfunktion (positiver Einfluss auf Luft, Klima und Wasserhaushalt)
- Erholungsfunktion (Wirkung als Erholungsraum – je nach Zugänglichkeit)

Eine besondere Bedeutung unter den Flächen mit Schutzfunktion hat der Bannwald, der einer besonderen Behandlung bedarf, um eine gewünschte Schutzwirkung zu erreichen oder zu sichern.

Für die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion findet zudem eine Bewertung ihrer

Wertigkeit statt, die in den (großen,) dreistelligen Zahlen abzulesen ist – entsprechend der genannten Reihenfolge (siehe Abbildung 4). Dabei gilt folgender Schlüssel:

- 1 geringe Wertigkeit, öffentliches Interesse
- 2 geringe Wertigkeit, erhöhtes öffentliches Interesse
- 3 hohe Wertigkeit, besonderes öffentliches Interesse

In Längenfeld dominiert klar die Schutzfunktion des Waldes. In einigen Bereichen übernimmt die wirtschaftliche Nutzung die Leitfunktion.

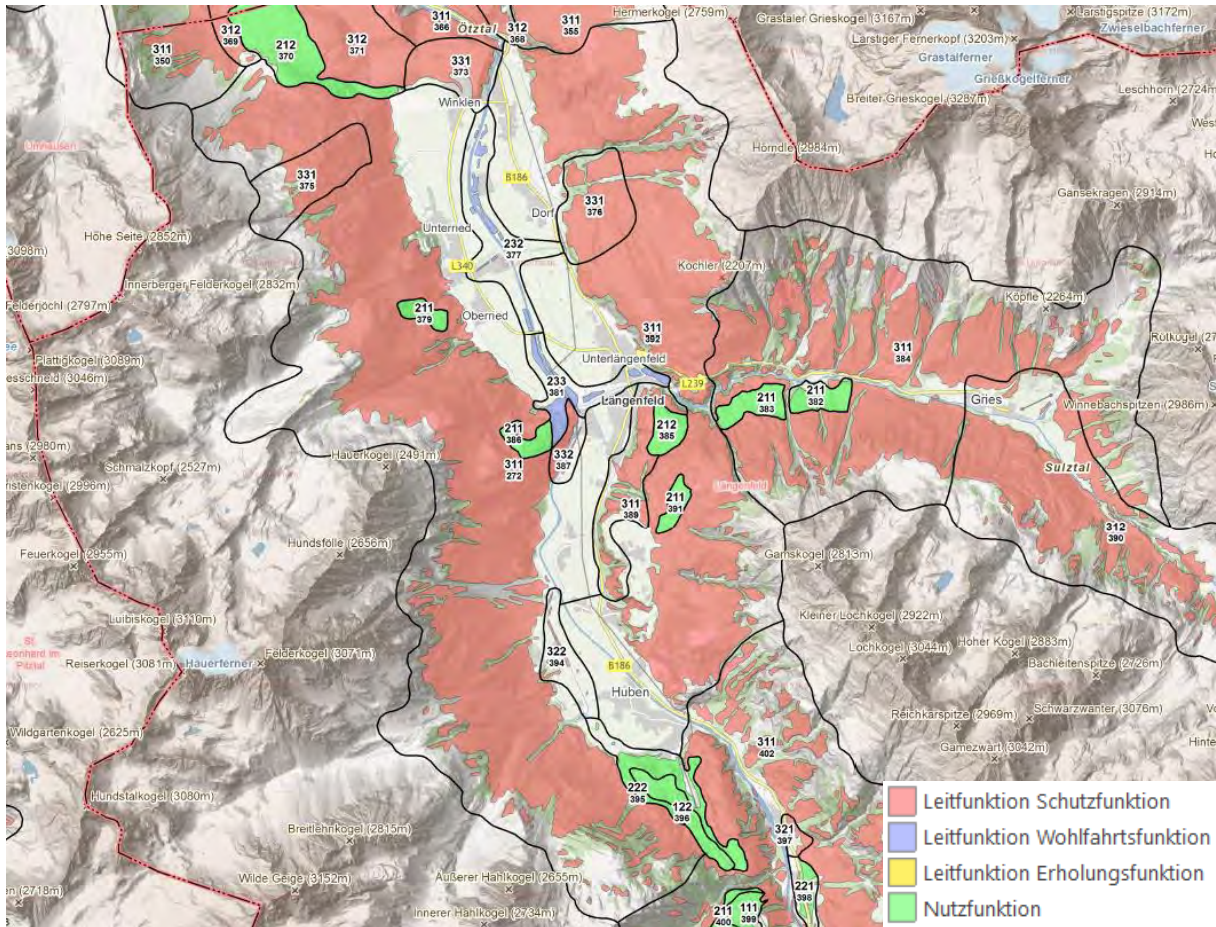


Abbildung 4: Waldentwicklungsplan, Erläuterungen siehe Text; Quelle: TIRIS (2020), Stand 2016

Der Wald ist aufgrund seiner vielfältigen Funktionen in seinem Bestand zu schützen. In den Bestands- und Verordnungsplänen ist dessen Ausdehnung (Datengrundlage: „Wald, plangenau“, TIRIS, Stand 2016) kenntlich gemacht. Sofern es sich um keine ökologisch oder landschaftlich wertvolle Freihalteflächen handelt, ist der Wald – bis auf einige Randbereiche – als forstliche Freihaltefläche ausgewiesen.

3.5.2 Naturschutzgebiete und ökologisch wertvolle Gebiete

In der Gemeinde Längenfeld befindet sich ein Teil des Naturparks Ötztal gemäß § 12 TNSchG 2005 sowie das Ruhegebiet Stubai Alpen gemäß § 11 TNSchG 2005. Diese umfassen denselben Ausschnitt des Längenfelder Gemeindegebiets (siehe Abbildung 5). Der Naturpark Ötztal wurde im Jahre 2003 gegründet und am 19.09.2006 durch Ver-

ordnung zum Naturpark erklärt. Der Naturpark erstreckt sich über eine Gesamtfläche von ca. 510 km² und inkludiert Teile der Gemeinden Längenfeld, Sölden, Umhausen und Ötz.

Das Ruhegebiet Stubaier Alpen hat eine Ausdehnung von 352,2 km², befindet sich auf einer Höhe zw. 1.300 und 3.507 m und wurde im Jahr 1983 unter Schutz gestellt.

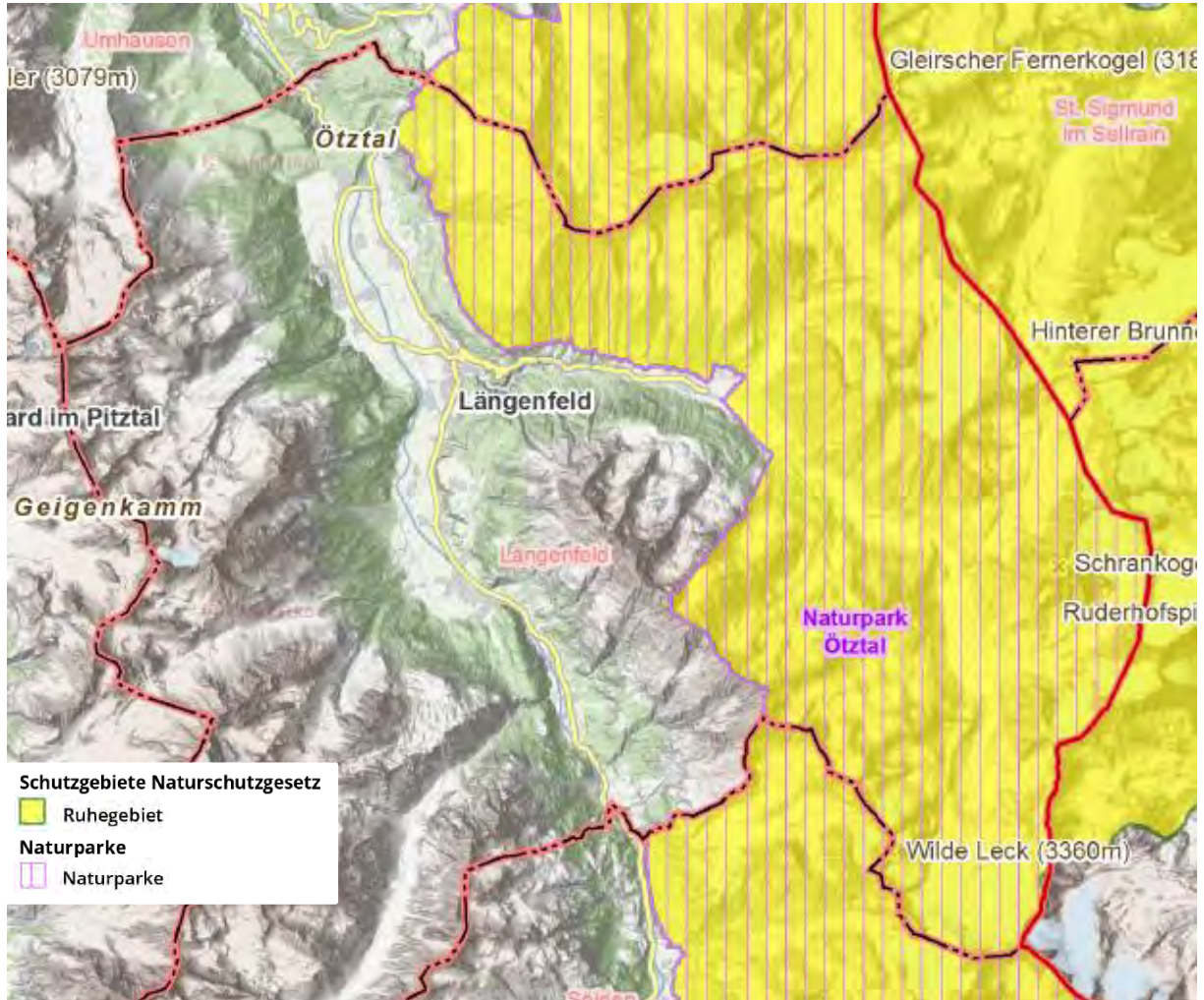


Abbildung 5: Schutzgebieteplan; Quelle TIRIS (2020), Stand 2006/2009

3.6 Luft und Lärm

Laut TIRIS-Abfrage (Stand 2020) liegt das Längenfelder Gemeindegebiet außerhalb von Bereichen, die durch Schadstoffe wie Stickstoff (NO₂) belastet sind.

Die Kartierung des Umgebungslärms erfolgte 2014 durch die Abteilung Landesstatistik und TIRIS des Amtes der Tiroler Landesregierung. Die Lärmgrenzwerte für die jeweiligen Widmungskategorien sind in ersichtlich.

Tabelle 1: Lärmgrenzwerte entsprechend der Widmungskategorien (siehe TROG § 37 Abs. 4)

	Tag	Abend	Nacht
	6:00 bis 19:00 Uhr	19:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 6:00 Uhr
Wohngebiet	50 dB	45 dB	40 dB
gemischtes Wohngebiet oder Tourismusgebiet	55 dB	50 dB	45 dB
Kerngebiet oder landwirtschaftliches Mischgebiet	60 dB	55 dB	50 dB
allgemeines Mischgebiet	65 dB	60 dB	55 dB

Die B186 (Ötztalstraße) verläuft im Ötztal durch das Gemeindegebiet von Längenfeld. Entsprechend der Kartierung sind einige Gebäude in den Weilern Au, Espan, Dorf, Unter- und Oberlängenfeld, Runhof, Huben, Winkle und Bruggen durch Lärm belastet. Betroffene Häuser fallen überwiegend in die Kategorie von 55-59 und 60- 64,9 dB.

Die Darstellung des Umgebungslärms kann auch dem Bestandsaufnahmeplan „Siedlungsentwicklung“ entnommen werden.

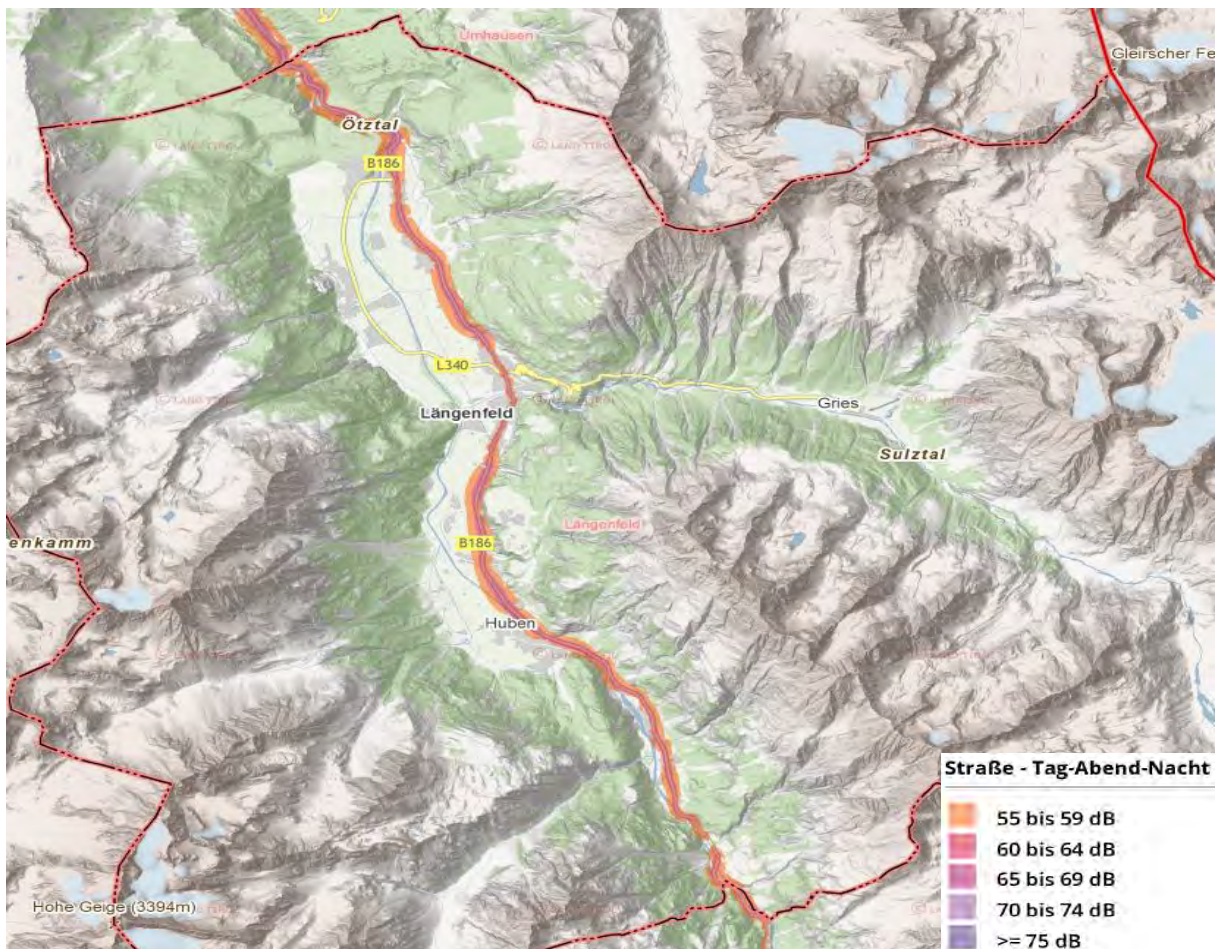


Abbildung 6: Umgebungslärm Straße (Durchschnitt Tag und Nacht); Quelle: TIRIS (2020), Stand 2017

4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der ÖRK-Fortschreibung

Im Fall dessen, dass anstatt der Fortschreibung des örtlichen Entwicklungskonzepts das bestehende, rechtskräftige Entwicklungskonzept weiter gültig bleiben würde, ist von keiner merklich anderen Entwicklung des Umweltzustands auszugehen. Das liegt zum einen darin begründet, dass die ÖRK-Fortschreibung lediglich ca. 2,5 ha an neuen Siedlungsflächen ermöglicht, denen aber die Rücknahme von ca. 7 ha (Gewerbe-)Flächen entgegenstehen, wodurch die potentielle Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke deutlich reduziert wird. Das mancherorts vorgesehene Ausmaß der Siedlungsausdehnung muss auch angesichts der vorhandenen und bereits gewidmeten Flächenreserven von 18,7 ha und der Widmungsreserven von 15,9 ha (Stand 2018, siehe auch Bestandsanalyse) als gering angesehen werden. Zudem sind im Rahmen der Fortschreibung keine Nutzungsänderungen vorgesehen, die absehbar negative Entwicklungen (z.B. Zunahme des Verkehrs) hervorrufen sollten.

Kritisch zu betrachten ist allgemein das Vorhandensein enormer Flächenreserven, die bereits innerhalb des rechtskräftigen ÖRK gesichert sind und theoretisch eine erhebliche Ausdehnung der Flächeninanspruchnahme zur Folge haben könnten. Daher kommt der sparsamen Inanspruchnahme der bestehenden Flächenreserven eine große Bedeutung zu. Diesem Ziel wird durch die Fortschreibung des Raumordnungskonzept im Sinne einer aktiven Bodenpolitik durch die Gemeinde umfassend Rechnung getragen, da bereits gewidmete Baulandreserven mit einem vorübergehendem Bauverbot belegt und erst bei einem konkreten Bedarf der lokalen Bevölkerung freigegeben werden. Dadurch wird der Flächeninanspruchnahme für Zweitwohnsitze und dem Druck durch externe Investorenprojekte vorgebeugt und die Flächeninanspruchnahme gebremst. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass die Mobilisierung der Reserven für den tatsächlichen Bedarf der GemeindebürgerInnen infolge des geringeren Spielraums für Spekulationen erhöht wird.

Unabhängig der ÖRK-Fortschreibung dürften Flächen, die eine traditionell geprägte Kulturlandschaft aufweisen bzw. die einer traditionellen Bewirtschaftung unterliegen, aufgrund von Rationalisierungsprozessen tendenziell zurückgehen.

5 Umweltmerkmale von Gebieten mit voraussichtlicher erheblicher Beeinflussung

Durch die geplante Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld gehen voraussichtlich nur mit dem geplanten Gewerbegebiet Au-Ost (Erweiterungsbereich 1) erhebliche Umweltauswirkungen einher (siehe Kapitel 8.2.1), eventuell auch bei dem Erweiterungsbereich Oberburgstein (siehe Kap. 8.2.2). Die Auswirkungen können aber in beiden Fällen durch die in Kapitel 9 beschriebenen Maßnahmen abgemildert werden. Ansonsten liegt nur hinsichtlich einzelner Aspekte eine negative Umweltbeeinflussung vor.

Bei dem Bereich des Gewerbegebiets Au-Ost handelt es sich um eine ebene Wiesenfläche,

die vor allem aufgrund ihrer Sichtexponiertheit am Eingang in das charakteristische Längenfelder Becken erheblichen Einfluss auf das Landschafts- und Ortsbild hat. Daneben ist auch der Verlust als landwirtschaftlich geeignete Produktionsfläche zu nennen.

Der Erweiterungsbereich Oberburgstein ist zu einem Teil bereits mit einem Wohnhaus bebaut, an das ein muldenförmiges Wiesengelände anschließt. Im Anschluss daran befinden sich Feuchtbiotope. Aufgrund der abgesetzten Position vom restlichen Siedlungskörper des Weilers liegt eine hohe Sensibilität hinsichtlich des Landschaftsbildes vor

6 Derzeit relevante Umweltprobleme für die ÖRK-Fortschreibung

Aus den in Kap. 3 dargestellten Gesichtspunkten des Umweltzustands gehen keine größeren Umweltprobleme in Längenfeld hervor, da auch keine hochrangigen Naturschutzgebiete von Siedlungsausweitungen oder Änderungen des Raumordnungskonzepts betroffen sind, in deren Umfeld es zu Konflikten mit entsprechenden Schutzinteressen kommen könnte.

In Bezug auf Kap. 3 wären als Umweltprobleme vor allem die teils vorhandene Lärmbelastung entlang der B186 Ötztalstraße zu nennen (siehe Kap. 3.6) sowie die mancherorts bestehende Gefährdung durch Naturgefahren (siehe Kap. 3.4), insbesondere durch Lawinen und Wildbäche.

Darüber hinaus kann von typischen Umweltproblemen eines Ortes mit intensivem Wintertourismus ausgegangen werden: verstärkte Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden (durch Verkehr, Müll etc.), unverhältnismäßiger Bodenverbrauch für Infrastruktur dimensioniert auf touristische Spitzentage (Parkplätze, Gästebetten, Wasserversorgung usw.), erhöhter Wasserverbrauch, Verkleinerung der Lebensräume von Tieren usw.

7 Relevante Umweltschutzziele für die ÖRK-Fortschreibung auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene

7.1 Internationale Ziele

7.1.1 Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Alpenstaaten zur Gewährleistung des Schutzes und einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes. Dazu sollen Maßnahmen in zwölf Themengebieten ergriffen werden. In Bezug auf den Umweltschutz sind vor allem folgende Themenbereiche mit zugehörigen Zielen relevant:

Raumplanung

Sparsame Nutzung und harmonische, gesunde Entwicklung des Gesamtraumes; Vermeidung von Über-/Unternutzungen, Erhaltung bzw. Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen

Luftreinhaltung

Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen auf ein nicht schädliches Maß für Menschen, Tiere und Pflanzen

Bodenschutz

Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen durch bodenschonende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Bodenversiegelung

Wasserhaushalt

Erhaltung und Wiederherstellung gesunder Wassersysteme durch Reinhaltung der Gewässer, naturnahen Wasserbau, Wasserkraftnutzung, die sowohl Interessen der ansässigen Bevölkerung als auch das Interesse an der Erhaltung der Natur berücksichtigt

Naturschutz und Landschaftspflege

Schutz, Pflege und Wiederherstellung von Natur und Landschaft, so dass Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden

Bergwald

Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktionen durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels naturnaher Waldbewirtschaftung und durch Verhinderung waldschädigender Nutzungen

Tourismus und Freizeit

Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten; das Ineinklangbringen der touristischen und Freizeitaktivitäten mit sozialen und ökologischen Erfordernissen; Festlegung von Ruhe-zonen.

Zu acht der zwölf Themenbereiche wurden zudem sogenannte Durchführungsprotokolle ausgearbeitet, um die Ziele der allgemein gehaltenen Rahmenkonvention zu konkretisieren. Diese wurden jeweils von Österreich ratifiziert.

7.1.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Naturschutz-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dazu soll ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufgebaut werden. Die Mitgliedsstaaten sind daher verpflichtet, Gebiete zu nennen, zu erhalten und zu entwickeln, in denen Arten und Lebensräume von europaweiter Bedeutung vorkommen.

Auf dem Gemeindegebiet von Längenfeld existieren allerdings keine entsprechenden Schutzgebiete.

7.2 Nationale und regionale Ziele bzw. Rahmenseetzungen

7.2.1 Bundes- und Landesgesetze

Im Folgenden werden die einschlägigen umweltbezogenen Gesetze mit ihren entsprechenden Zielen vorgestellt.

7.2.1.1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005

„Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden“ (§ 1 TNSchG 2005).

7.2.1.2 Forstgesetz 1975

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen [...] [Nutzung, Schutz, Wohlfahrt, Erholung] nachhaltig gesichert bleiben und die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ (§ 1 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

7.2.1.3 Immissionsschutzgesetz – Luft 1997

„Ziele dieses Bundesgesetzes sind der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen; die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen und die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen als die [...] [geltenden] Immissionsgrenz- und -zielwerte, sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen als die [...] [geltenden] Immissionsgrenz- und -zielwerte“ (§ 1 Abs. 1 IG-L 1997).

7.2.1.4 Wasserrechtsgesetz 1959

Ziele dieses Bundesgesetzes sind: „Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können, dass eine Verschlechterung vermieden und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können, dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden, dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird, dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von

Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird. Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann [...].“ (§ 30 Abs. 1 WRG 1959).

7.2.2 Pläne und Programme

7.2.2.1 Raumordnungsplan „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“

Der am 2.4.2019 von der Tiroler Landesregierung beschlossene „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“ ist ein Raumordnungsplan nach § 12 TROG 2016, der eine strategische, vorausschauende Entwicklung auf Landesebene mit einem Zeithorizont bis 2030 vorsieht. Ziel des Raumordnungsplans ist es, die räumlichen Strukturen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu entwickeln. Bei allen raumordnerischen und planerischen Tätigkeiten soll daher auf eine Ausgewogenheit von ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekten sowie auf die Schonung der Ressourcen und der Umwelt geachtet werden. Als konkrete, den Umweltschutz betreffende Handlungsempfehlungen können angesehen werden:

- Verflechtung der Grün- und Freiraumnetze zwischen den Orten und dem freien Landschaftsraum
- Schutz prägender Talwälder
- Erkennen der vielfältigen Funktionen des Bodens und Berücksichtigung in der Planung
- Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen

7.2.2.2 Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005

Dieses 2018 novellierte Raumordnungsprogramm legt fest, nach welchen Grundsätzen bis zum Jahr 2024 die Errichtung von Seilbahnen und Schipisten in Tirol erfolgen soll und welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit sie genehmigt werden können. Das Programm setzt sich daher das anspruchsvolle Ziel, die verschiedenen und zum Teil gegensätzlichen Ansprüche an den alpinen Raum im Sinne einer nachhaltigen "alpinen Raumordnung" aufeinander abzustimmen.

Längenfeld verfügt in Gries zwar über einen Skilift, der aber nicht im Seilbahn- und Skigebietsprogramm enthalten ist.

7.2.2.3 Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“

Der Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“ wurde 2010 von der Tiroler Landesregierung beschlossen und soll als Planungs- und Entscheidungshilfe im Spannungsfeld zwischen tourismuswirtschaftlichen Interessen einerseits und gesellschaftlicher Akzeptanz sowie Begrenztheit der räumlichen und natürlichen Grundlagen dienen. Der Raumordnungsplan setzt sich beispielsweise mit Fragen auseinander, welche naturnahe Gebiete zu bewahren bzw. zu schützen sind oder wie eine angemessene Inwertsetzung des Naturpotenzials aussehen kann.

7.2.2.4 Raumordnungsplan „Gesteinsgewinnungskonzept Tirol 2020“

Im sektoralen Raumordnungsplan „Gesteinsgewinnungskonzept Tirol 2020“ findet zum einen eine Bestandsaufnahme der Rohstoffgewinnung an den Abbaustandorten des Landes und die regionale Versorgungssituation in den Bezirken. Zum anderen ergibt sich seine Bedeutung als Planungsinstrument. Der Raumordnungsplan stellt die Grundlage für die raumordnungsfachliche Stellungnahme in Genehmigungsverfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz dar. Zudem stellt er die Grundlage bei der Interessensabwägung in anderen behördlichen Genehmigungsverfahren (z.B. naturschutz-, forstrechtlich), indem Nutz- und Schutzinteressen dargelegt werden.

Der Abbau im südlichen Längenfeld von Gneis und Silikatschotter kann als Schwerpunkt der Rohstoffgewinnung im Bezirk Imst angesehen werden und besitzt überregionale Bedeutung.

7.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei Ausarbeitung des Planes

Die vorangehend angeführten Umweltschutzziele wurden bei der Fortschreibung des ÖRK berücksichtigt, sofern es in dessen Aufgaben- und Einflussbereich steht. Dieser umfasst vor allem den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Ausweisung von Freihalteflächen für schützenswerte Lebensräume, für wertvolle Naturräume (inkl. Oberflächengewässer) sowie zur Sicherung landwirtschaftlich und forstlich produktiver Flächen.

8 Voraussichtliche Umweltauswirkungen der ÖRK-Fortschreibung

Dieser Abschnitt stellt das Kernstück des Umweltberichts dar, in dem die Umweltauswirkungen der ÖRK-Fortschreibung geprüft werden, um auf erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen reagieren zu können. Im Folgenden werden demnach die Auswirkungen der geplanten Siedlungserweiterungsbereiche analysiert und bewertet. In einem Fall handelt es sich auch um die Rücknahme eines Siedlungsbereiches. Bei der Beurteilung fließen die eingeholten Fachstellungen ein. Zunächst wird auf die Vorgehensweise bei der vorgenommenen Beurteilung eingegangen.

8.1 Methodik

Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen stellt die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme dar – meist kurz SUP¹-Richtlinie genannt. In Anhang 1 f) der Richtlinie werden die zu berücksichtigenden Schutzgüter genannt. Unter Beachtung dieser Vorgaben soll mit der Matrix in Tabelle 2 eine übersichtliche und nachvollziehbare Bewertung der Umweltauswirkungen stattfinden. Die Beurteilung der Auswirkungen in den einzelnen Aspekten wird in nachstehenden Kategorien vorgenommen:

¹ SUP steht für strategische Umweltprüfung

- + positive Umweltauswirkungen
- o keine/geringe Umweltauswirkungen
- mäßig negative Umweltauswirkungen
- erheblich negative Umweltauswirkungen

Generell ist darauf hinzuweisen, dass bei der Zuordnung zu den Kategorien auch die Sensibilität bzw. die Vorbelastung des Standorts miteinfließt.

Tabelle 2: Matrix zur Bewertung der Umweltauswirkungen der einzelnen Erweiterungsbereiche

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen	Begründung
Mensch	Bevölkerung		
	Gesundheit		
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft		
	Jagd- und Fischerei		
	Erholung		
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete		
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)		
Boden	Boden		
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser		
Luft und Klima	Luft und Klima		
Landschaft	Landschaftsbild		
	Ortsbild		
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter		

Der Aspekt „Bevölkerung“ umfasst den Einfluss auf die Versorgungssituation und die Wohnqualität sowie auf das soziale Gefüge des Einwohnerbestands. Unter „Gesundheit“ wird einerseits berücksichtigt, ob durch die angestrebte Nutzung Lärm, Licht, Geruch oder Erschütterungen für die angrenzenden Siedlungsbereiche entstehen und andererseits inwieweit der Standort selbst von derartigen Belastungen zuzüglich Naturgefahren betroffen ist.

Die weiteren zu betrachtenden Gesichtspunkte sollten selbsterklärend sein.

8.2 Beurteilung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Erweiterungsbereich Gewerbegebiet Au-Ost

Am taläußeren Rand des Längenfelder Beckens soll auf einer Fläche von 11.800 m² ein Gewerbegebiet südlich des bestehenden Schlachthofs entstehen. Das ebene, landwirtschaftliche Grünland wird durch die B186 Öztalstraße im Westen und das Ufergehölz des Espaner Bachs im Osten begrenzt.

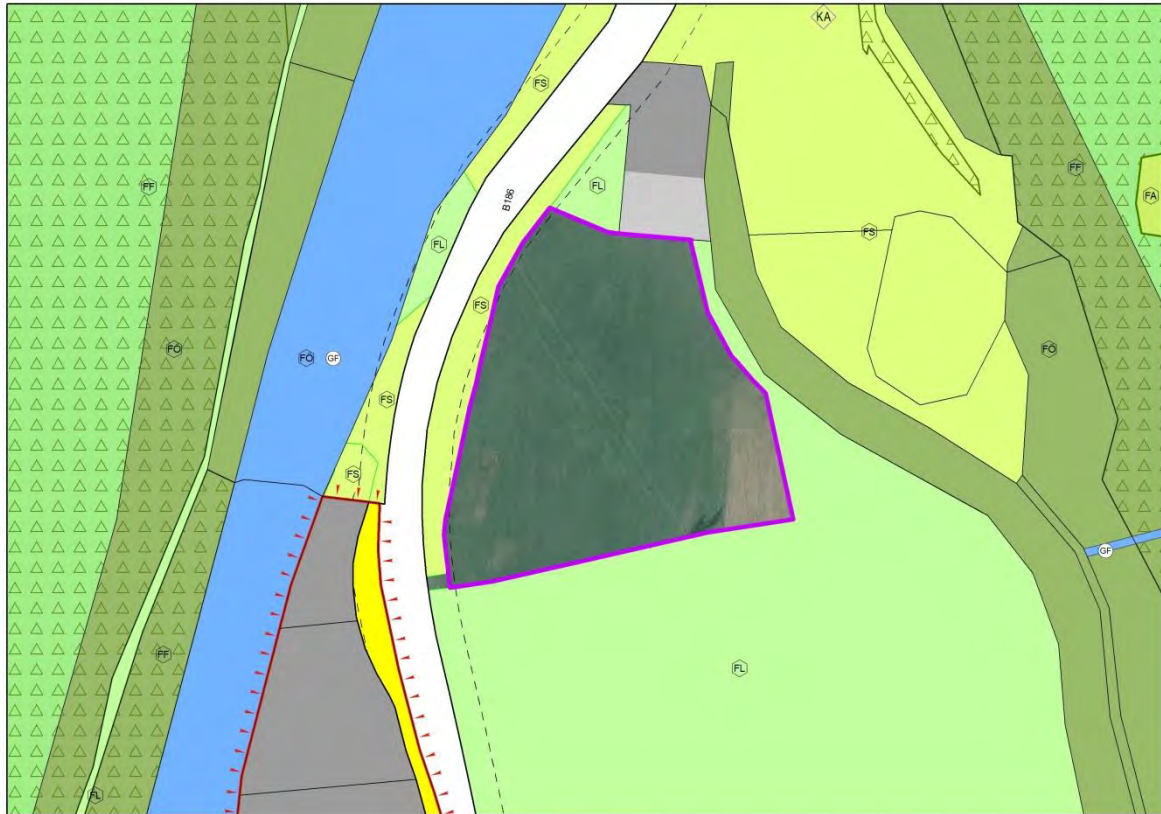


Abbildung 7: Erweiterungsbereich Gewerbegebiet Au-Ost (in lila), Anliegen 1b, Gp. 12201/1

Schutzgut		Bewertung Umweltaus- wirkungen	Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	-	Lärm von Ötztalstraße, Hochspannungsfreileitung, evtl. Steinschlag im südlichen Teil
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	--	Verlust an landwirtschaftlich geeigneter Fläche
	Jagd- und Fischerei	o	
	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	o	Erhalt der Uferbegleitvegetation am Espaner Bach gegeben
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser	-	Verlust an Versickerungsfläche
Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	--	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (besondere Geomorphologie des Längenfelder Beckens)
	Ortsbild	--	Sichtexponiertes Areal beim Eintritt ins Längenfelder Becken
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Insgesamt gehen mit der Schaffung eines Gewerbegebiets in diesem Bereich erhebliche Umweltauswirkungen einher.

8.2.2 Erweiterungsbereich Oberburgstein

Am nördlichen Ende des Weilers Oberburgstein soll eine ca. 3.200 m² große Wiesenfläche, auf der sich bereits ein ungewidmetes Wohngebäude befindet, zwecks touristischer Entwicklung in die Siedlungsgrenzen aufgenommen werden. Das muldenförmige Gelände ist mäßig nach Nordwesten geneigt und vom bestehenden Siedlungsraum abgetrennt.

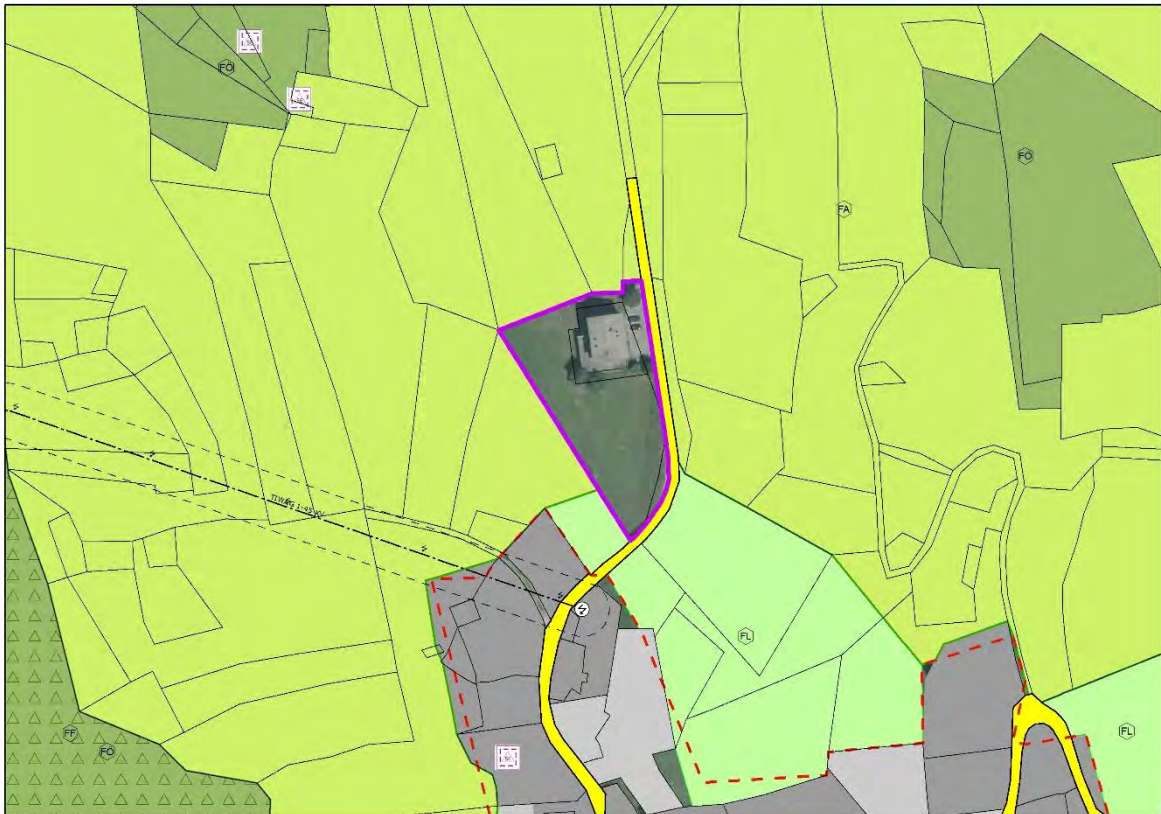


Abbildung 8: Erweiterungsbereich Oberburgstein (in lila), Anliegen 16, Gpn. 9562/2, 9562/5, 9560/2

Schutzgut		Bewertung Umweltaus- wirkungen	Bemerkung/Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	o	
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	-	Verlust an landwirtschaftlich geeigneter Fläche
	Jagd- und Fischerei	o	
	Erholung	-	Verlust an landschaftlichen Erholungswert
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	o	
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser	-	Verlust an Versickerungsfläche

Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	--	Störung des Landschaftsbildes in seiner Eigenart und Schönheit
	Ortsbild	-	Bauliche Entwicklung in höherem Ausmaß abgesetzt vom bestehenden Siedlungskörper
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Durch die Aufnahme der betreffenden Fläche in die Siedlungsgrenzen muss – je nach baulicher Ausgestaltung – mit erheblichen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

8.2.3 Erweiterungsbereich Runhof

Im westlich der Ötztalstraße gelegenen Teils des Weilers Runhof soll die Siedlungsgrenze für die Aufnahme einer ca. 1.300 m² großen Fläche nach Osten in Verlängerung der bestehenden Häuserreihe ausgedehnt werden. Bei der Fläche handelt es sich um ebenes, landwirtschaftlich genutztes Grünland.

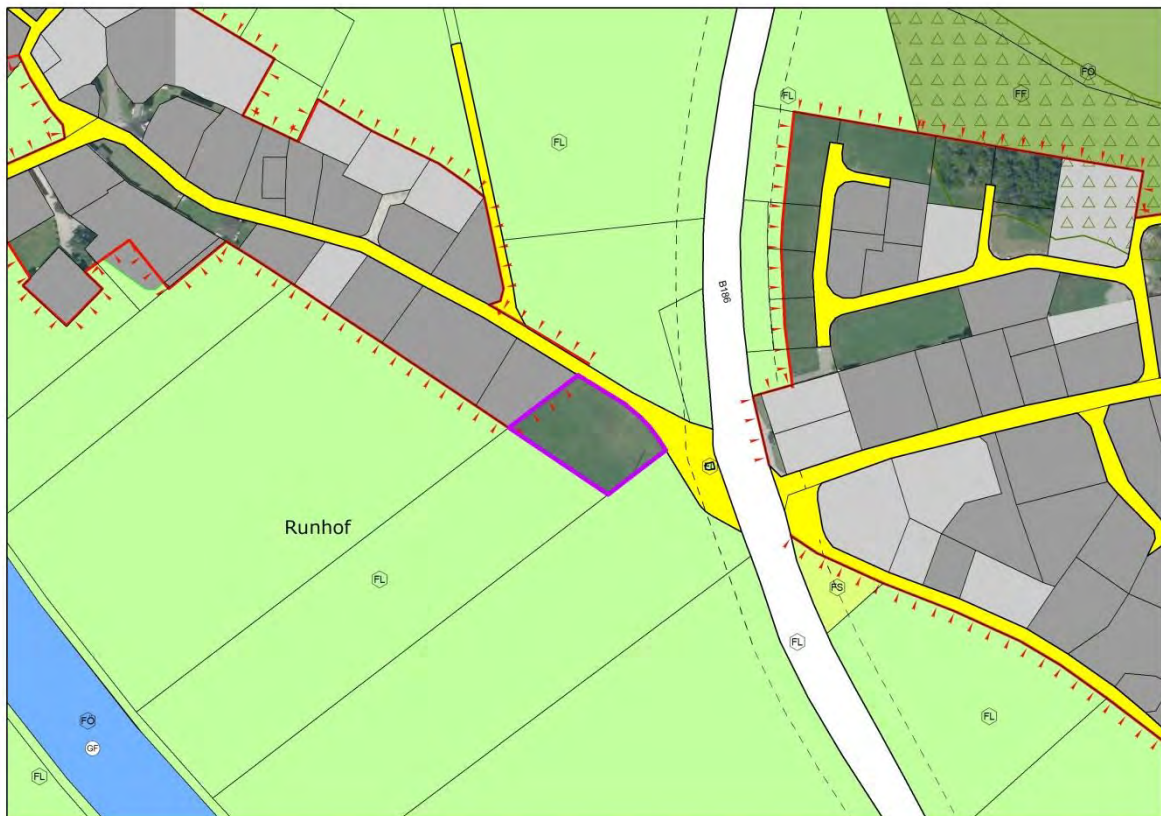


Abbildung 9: Erweiterungsbereich Runhof (in lila), Anliegen 20b, Gp. 12685

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen	Bemerkung/Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	-	Lärm von Ötztalstraße, Schutzbereich von Hoch- und Mittelspannung-Freileitung
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	--	Verlust an landwirtschaftlich geeigneter Fläche
	Jagd- und Fischerei	o	

	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	o	
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser	-	Verlust an Versickerungsfläche
Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	o	
	Ortsbild	-	Fingerartiger Fortsatz des Siedlungskörpers
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Durch die Aufnahme der betreffenden Fläche in die Siedlungsgrenzen ist insgesamt von vertretbaren Umweltauswirkungen auszugehen.

8.2.4 Erweiterungsbereich Huben

Im Nordwesten von Huben in Ortsrandlage soll eine ca. 7.500 m² große Fläche in die Siedlungsgrenzen aufgenommen werden. Auf der ebenen, landwirtschaftlich genutzten Fläche soll auf dem überwiegenden Teil ein öffentliches Siedlungsgebiet entstehen.



Abbildung 10: Erweiterungsbereich Huben (in lila), Anliegen 21c, Gp. 12797

Schutzgut		Bewertung Umweltaus- wirkungen	Bemerkung/Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	o	
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	--	Verlust an landwirtschaftlich geeigneter Fläche
	Jagd- und Fischerei	o	
	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	o	
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser	-	Verlust an Versickerungsfläche
Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	o	
	Ortsbild	o	wenig sichtexponiert
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Durch die Aufnahme der betreffenden Fläche in die Siedlungsgrenzen sind insgesamt mäßige bis vertretbare Umweltauswirkungen zu erwarten.

8.2.5 Erweiterungsbereich Gries

Am (westlichen) Ortseingang von Gries soll eine ca. 1.400 m² große Fläche in die Siedlungsgrenze aufgenommen werden. Die Fläche ist leicht nach Westen geneigt und wird landwirtschaftlich genutzt; im Westen grenzt sie an einen Wiesenbach, im Osten an den bestehenden Siedlungskörper bzw. an eine Straße.

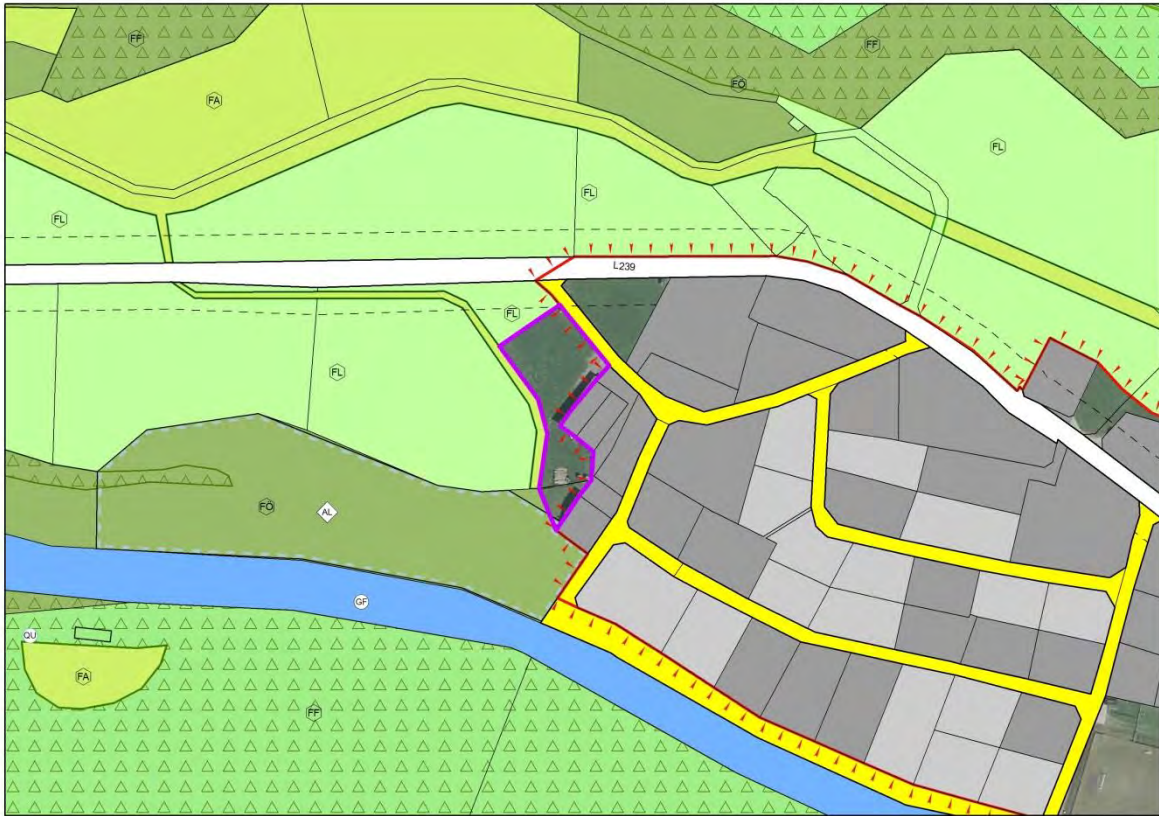


Abbildung 11: Erweiterungsbereich Gries (in lila), Anliegen 25, Gp. 11618

Schutzgut		Bewertung Umweltaus- wirkungen	Bemerkung/Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	-	Gelbe Wildbach- (im Süden) und Lawinengefahrzone (im Norden)
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	-	Mäh-/Weidewiese geht verloren
	Jagd- und Fischerei	o	
	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	o	
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser	-	Verlust an Versickerungsfläche
Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	o	
	Ortsbild	-	
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Die betreffende Siedlungserweiterung geht in Summe voraussichtlich mit vertretbaren Umweltauswirkungen einher. Allerdings liegt für den nördlichen Bereich eine negative Stel-

lungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vor, da eine Ausweitung des Siedlungsraumes Richtung höhere Gefährdung erfolgen würde.

8.2.6 Rücknahmebereich Gewerbegebiet Bruggen

Im Gewerbegebiet Bruggen soll der gesamte westlich der Ötztalstraße gelegene Teil als Entwicklungsflächen innerhalb der Siedlungsgrenzen zurückgenommen werden. Die bestehenden Betriebe, die für die gewerbliche Nutzung gewidmet sind, werden im Raumordnungskonzept zukünftig über die Festlegung von Sondernutzungsstempeln außerhalb des Siedlungsraumes abgesichert. Ebenfalls aus den Siedlungsgrenzen ausgenommen werden soll eine Fläche im Süden des östlich der Ötztalstraße gelegenen Teils des Gewerbegebietes, zum einen da frühere Pläne zur Schaffung eines Sport- oder Freizeitzentrums nicht mehr aktuell sind; zum anderen da für die gewerbliche Entwicklung in Zukunft vor allem das neue Gewerbegebiet Au-Ost (siehe Kap. 8.2.1) vorgesehen ist.

Für die Rückstufung des Teiles westlich der Ötztalstraße ist die naturräumliche Situation ausschlaggebend, insbesondere die teils erhebliche Hochwassergefährdung. Nach heutigem Wissensstand würde die nötige Aufschüttung für eine hochwassersichere Ausführung einen Retentionsraum an anderer Stelle erfordern, wofür – abgesehen von dem damit verbundenen Aufwand – keine geeigneten Flächen auf Gemeindegebiet zur Verfügung stehen.

Abbildung 12 zeigt die drei Teilflächen, auf denen laut Fortschreibung des Raumordnungskonzepts keine (gewerbliche) Siedlungsentwicklung mehr vorgesehen ist. Die Flächen umfassen in Summe ca. 7 ha, deren Beschaffenheit unterschiedlicher Natur ist. Ein großer Anteil der Flächen besteht aus Wald mit Wirtschafts- und Schutzfunktion und landwirtschaftlich genutztem Grünland. Gegen Norden befinden sich allerdings auch Flächen von geringer Wertigkeit, die zum Teil durch den benachbarten Erdbewegungsbetrieb als Lagerflächen genutzt werden.

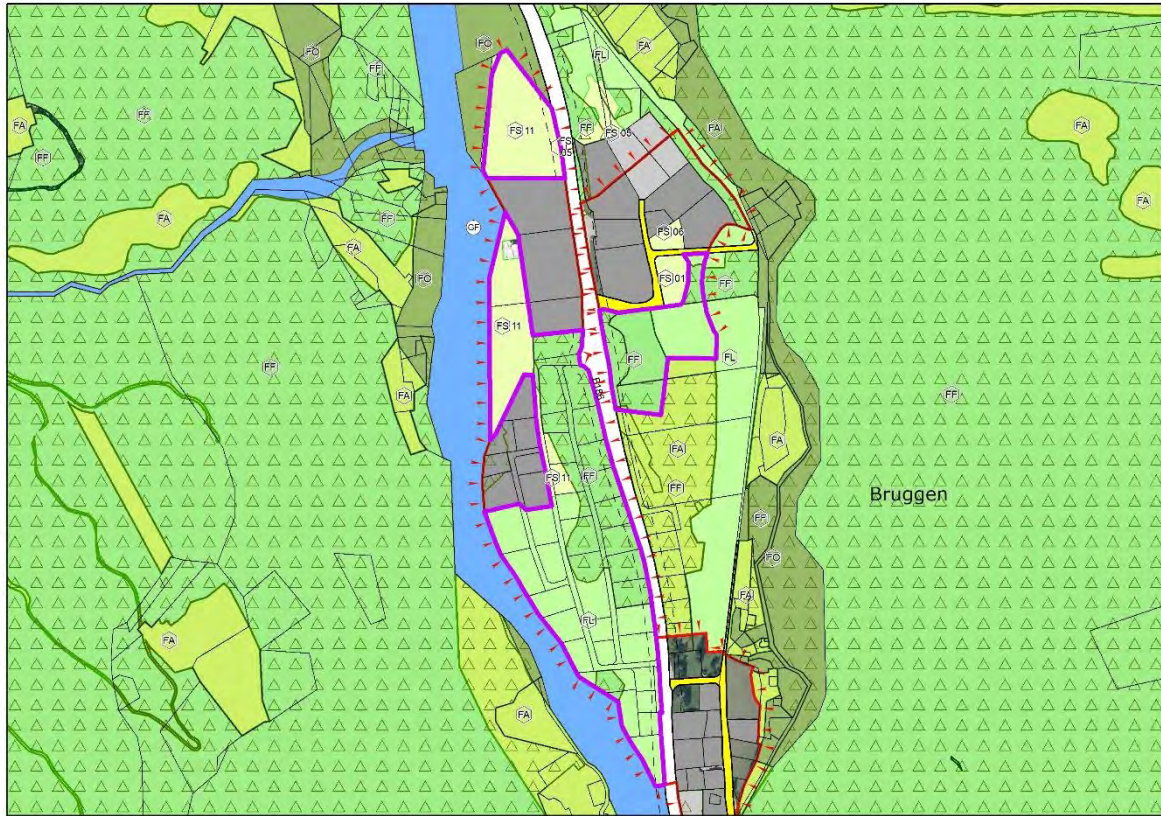


Abbildung 12: Rücknahmebereich Gewerbegebiet Bruggen (in lila), Gp. 13825, 13826 u.a.

Schutzgut		Bewertung Umweltaus- wirkungen	Bemerkung/Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	+	(stark) hochwassergefährdete Flächen bleiben frei bzw. Retentionsraum erhalten, Wald als Lärmschutz bleibt erhalten
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	+	Mäh-/Weidewiese und Wirtschaftswald bleibt erhalten
	Jagd- und Fischerei	o	
	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	o	
Boden	Boden	+	Bodenfunktionen bleiben bestehen, durch Erhaltung des Waldes werden sensible Schwemmböden stabilisiert
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser	+	Wasserspeicherfähigkeit des (Schwemm-) Bodens bleibt erhalten
Luft und Klima	Luft und Klima	+	Kleinklimatisch Wirkung des Waldes bleibt erhalten
Landschaft	Landschaftsbild	o	
	Ortsbild	o	
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Angesichts der vielfältigen Aspekte in diesem Bereich, die einen positiven Einfluss auf die Umwelt besitzen und durch die Rücknahme der Siedlungsgrenzen erhalten bleiben, gehen mit der Rücknahme in Summe erhebliche positive Umweltauswirkungen einher.

9 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Ausdehnung des Siedlungsraums im Rahmen der Fortschreibung des Raumordnungskonzepts sind hinsichtlich des geplanten Erweiterungsbereiches Gewerbegebiet Au-Ost sowie des Erweiterungsbereiches Oberburgstein zu erwarten.

Hinsichtlich des Gewerbegebiets Au-Ost werden in der Beurteilung der Abteilung Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung (vom 4.4.2019) folgende Maßnahmen nahegelegt, wobei als Voraussetzung für die Schaffung des Gewerbegebiets generell gilt, dass keine sonstigen gewerblichen Flächen zur Verfügung stehen:

- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Reduktion der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Eingrünung des Areals vom Beginn der Schluchtstrecke am westlichen Rand entlang sowie am Südenende als Sichtschutzgürtel mit heimischen Gehölzen
- Effiziente Flächennutzung (Verkehrerschließung) zum Ausgleich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Produktionsfläche
- Umsichtige äußere Gestaltung der Betriebsgebäude insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung (größere Höhen nur im Sichtschatten der Kläranlage und des Schlachtbetriebes), um das Landschafts- und Ortsbild so wenig wie zu beeinträchtigen

Im Hinblick auf das Vorhaben in Oberburgstein gehen aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme (vom 29.5.2018) und einer „Vorbegutachtung“ durch die Abteilung Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung (vom 1.10.2018) folgende zu treffende Maßnahmen hervor:

- Angepasste bauliche Ausgestaltung (begrünte Parkflächen) zur Reduktion der Störung des Landschaftsbildes
- Landschaftspflegerische Begleitplanung, insbesondere für den Übergangsbereich zur nördlich anschließenden Offenlandschaft und Sicherstellung einer intentionsgemäßen Umsetzung

Auch wenn bei dem Erweiterungsbereich im Nordwesten von Huben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist aufgrund dessen Größe darauf zu achten, dass eine Einbindung in das Orts- bzw. Landschaftsbild erfolgt. Dies ist durch Anpassung an die bestehende Baustruktur und Bauhöhen bzw. durch Bepflanzung hin zum Freiland sicherzustellen.

10 Bemerkungen zur Alternativenprüfung

Siedlungsgrenzenerweiterungen und Baulandwidmungen sind grundsätzlich an die damit verbundenen Grundeigentumsrechte gebunden. Der Antragsteller hat in der Regel keinen anderen aus raumplanungsfachlicher Sicht passenderen Grundbesitz zur Verfügung bzw. ist der Neukauf einer Parzelle angesichts der herrschenden Bodenpreise unzumutbar. Aus diesem Grund stellt sich die Frage nach einer Prüfung von Alternativen nicht. Bei den oben angeführten Änderungsbereichen standen keine raumplanungsfachlich vertretbaren Alternativflächen zur Verfügung.

11 Überprüfung der Auswirkungen der ÖRK-Fortschreibung auf den Umweltzustand

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können. Im vorliegenden Fall wäre bei zwei Erweiterungsbereichen nur bei einer Nicht-Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltzustandes und der Schutzgüter zu erwarten. Eine Überwachung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen soll auf der Ebene der Flächenwidmungsplanung bzw. eventuell auch im Zuge der Bebauungsplanung erfolgen, in deren Rahmen ohnehin ein geplantes Bauvorhaben im Detail in Bezug auf ihre Auswirkungen nochmals zu prüfen ist und bei Bedarf ergänzende Stellungnahmen der betreffenden Fachstellen einzuholen sind. Das örtliche Raumordnungskonzept ist auf Grundlage des § 31c TROG 2016 nach dem zehnjährigen Planungszeitraum fortzuschreiben, womit ebenso eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes gewährleistet ist.

12 Zusammenfassung

Gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, das örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben, durch das eine strategische Richtlinie für die gesamthafte räumliche Entwicklung einer Gemeinde festgelegt werden soll. Nach Tiroler Umweltprüfungsgesetz ist die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts einer Umweltprüfung zu unterziehen, deren Kernstück der vorliegende Umweltbericht darstellt. Dazu wurde der herrschende Umweltzustand auf Gemeindegebiet und relevante Umweltprobleme beschrieben, wobei Belastungen zum einen dem Verkehrslärm der B186 Ötztalstraße und zum anderen allgemein aus einem intensiven (Winter-)Tourismus (inkl. erhöhtem Ressourcenverbrauch) entspringen. Zudem wurden übergeordnete Umweltschutzziele, die auf lokaler Ebene zu berücksichtigen sind, zusammengetragen.

Hauptziel des Umweltberichts war es aber, die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen bei Ausführung des Plans zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere gegenüber der Nullvariante, die einer Fortführung des rechtskräftigen ÖRK entspräche. Aus diesem Grund konzentriert sich die Betrachtung auf Bereiche, in denen eine Veränderung des Siedlungsraumes vorgesehen ist. Mit der Fortschreibung des Raumordnungskonzepts werden 2,5 ha für die bauliche Entwicklung in den Siedlungsraum aufgenommen, denen andererseits allerdings die Rücknahme von ca. 7 ha an (Gewerbe-)Flächen entgegenstehen. Mit der Rücknahme bleiben zahlreiche positive Umweltfunktionen erhalten. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind zum einen von dem geplanten Gewerbegebiet Au-Ost zu erwarten, das knapp die Hälfte der neu aufgenommen Erweiterungsflächen ausmacht. Insbesondere aufgrund der Sichtexponiertheit des Areals am Eingang des Längenfelder Beckens und des damit einhergehenden Einflusses auf das Orts- und Landschaftsbild sind die negativen Auswirkungen durch begleitende Maßnahmen abzumildern. Zum anderen könnten erhebliche negative Umweltauswirkungen von dem Erweiterungsbereich Oberburgstein ausgehen. Bei diesem ist insbesondere auf eine bauliche Gestaltung zu achten, die die Störung des Landschaftsbildes reduziert. Werden diese Maßnahmen berücksichtigt, ist bei keinem der Erweiterungsbereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Für die geprüften Änderungsbereiche standen jeweils keine Alternativflächen zur Verfügung.

Eine Überwachung der tatsächlichen Umweltauswirkungen soll auf Ebene der Flächenwidmungs- bzw. eventuell auch Bebauungsplanung sowie im Rahmen der Fortschreibung des ÖRK stattfinden, welche alle 10 Jahre zu erfolgen hat.